



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

G 47/20

Az: 900-9970348-0002/IBG-0002-G 47/20-Luc

vom 08.12.2020

Auf Antrag der

Firma

thyssenkrupp rothe erde Germany GmbH

Tremoniastraße 5-11

44137 Dortmund

vom 21.08.2020 mit Anschreiben vom 25.08.2020, eingegangen am 25.08.2020, zuletzt ergänzt am 26.10.2020, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten durch Lichtbogenspritzen auf Metalloberflächen

im Werk Lippstadt (Beckumer Straße 87, 59555 Lippstadt), Gemarkung Lippstadt, Flur 60, Flurstücke 480 und 508,

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- I. Genehmigungsumfang**
 - Änderungsumfang
 - eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen
 - Ausgangszustandsbericht (AZB)

- II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

- III. Nebenbestimmungen**
 - 1. Allgemeines
 - 2. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -Immissionen, Lärmschutz
 - 3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
 - 4. Nebenbestimmungen zu Bauordnungsrecht und Brandschutz
 - 5. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens

- IV. Allgemeine Hinweise**

- V. Antragsunterlagen**

- VI. Begründung**
 - Antragseingang und Antragsgegenstand
 - Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart
 - Zuständigkeit
 - Durchführung des Genehmigungsverfahrens
 - Behördenbeteiligungen
 - Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen
 - Einwendungen und Erörterungstermin
 - Genehmigungsvoraussetzungen

- VII. Kostenentscheidung**

- VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen**

- IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Erneuerung und Versetzen der Linien 1 und 2 innerhalb der Halle 6 (Zinkkabinen BE 10.1 und BE 10.2 sowie Strahlkabinen BE 20.1 und BE 20.2), Umrüstung der Linie 2 auf Roboterbetrieb für Verzinken und Strahlen;
2. Erhöhung der max. **Durchsatzkapazität an Rohstahl/Rohgut** von bisher 11,24 t/h auf **zukünftig 81 t/h für alle 3 Linien zusammen** - Linie 1 mit 16 t/h, Linie 2 mit 25 t/h und Linie 3 mit 40 t/h; u.a. durch Einbau neuer Krananlagen an Linie 1 und 2;
3. Alternativer Einsatz der Zinklegierung Zn85Al15 als Coating-Material an allen 3 Linien.

Der Durchsatz an Zink oder Zinklegierung Zn85Al15 bleibt unverändert bei insgesamt 60 kg/h.

Betriebszeiten:

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden (Linie 1 und 2 in Halle 6 werktags von 00.00 bis 24.00 Uhr sowie Linie 3 in Halle 5.3 werktags von 06.00 bis 22.00 Uhr).

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW für die Nutzungsänderung der Halle 6.1 wird mit eingeschlossen.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen eine gutachterliche Stellungnahme "Stellungnahme - Prüfung auf Erfordernis zur Erstellung eines Ausgangszustandsbericht" der Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG, Teichstraße 14 - 16, 34130 Kassel vom Mai 2017 nebst einer Tabelle zur Bestimmung der relevanten gefährlichen Stoffe/Gemische vom 21.08.2020 vorgelegt.

Hierdurch wurde nachvollziehbar dargelegt, dass in der Anlage keine relevanten gefährlichen Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 9 BImSchG verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Die Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand von Boden und

Grundwasser auf dem Anlagengrundstück ist daher, als Ergebnis einer Einzelfallprüfung, nicht erforderlich.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt
vom 06.07.2004, Az: 8305-G 86/03-Nd

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg
vom 31.07.2009, Az: 53-Lp-008305-G-1-G80/09-Bor und
vom 24.08.2017, Az: G 0038/17 - 900-9970348-0002/IBG-001

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

vom 07.02.2019, Az: 900-9970348-0002/IBA-0001-A28/19-Luc und
vom 16.03.2020, Az: 900-9970348-0002/IBA-0002-A39/20-Luc und
vom 22.07.2020, Az: 900-9970348-0002/IBA-0003-A100/20-Luc

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 1.3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn
Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.
- 1.4. Anzeige über den Baubeginn
Der Baubeginn der genehmigten Maßnahme ist dem zuständigen Bauordnungsamt eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.
- 1.5. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage
Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme jeder einzelnen unter I. aufgeführten Änderung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.6. Anzeige über einen Betreiberwechsel
Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.7. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen
Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

2. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz

2.1 Geräuschimmissionswerte

Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte ge-mäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
Schwanenwiese 1, 2	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
Am Stadtpark 18a/18b, 19, 21	WA	55 dB(A)	40 dB(A)

Für die geänderten Anlagenteile bedeutet dies, dass die hiervon ausgehende Teilbelastung die o.g. Immissionsrichtwerte tagsüber und nachts um mindestens **10 dB (A)** unterschreiten muss.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die als WA eingestufteten Immissionsaufpunkte

- an Werktagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie
- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und

- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
- 2.2 Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.
- 2.3 Fenster, Dachlichtbänder, Türen und Tore der Halle 6.1 sind zur Nachtzeit geschlossen zu halten.
- 2.4 Materialtransporte und Versand sowie das Be- und Entladen von LKW außerhalb der Hallen dürfen nur werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen; ausgenommen hiervon sind Sondertransporte.
Weiterhin darf innerbetrieblicher Transport außerhalb der Hallen von Ringen oder fertigen Lagern nicht zwischen 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr erfolgen.
- 2.5 Die Geräuschemissionsprognose des Ingenieurbüros G. Hoppe, Heerenstraße 12, 45145 Essen vom 18.08.2020, Bericht Be-Nr. 6074/20-26a H/OP ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Insbesondere sind die im Kapitel 3.2 aufgeführten schallmindernden Maßnahmen (u.a. Schalleistungspegel der Lüftungsgeräte und Entstaubungsanlagen; Schalldämmmaße der Hallenbauteile etc.) umzusetzen und durch einen Sachverständigen (z.B. Ersteller des Schallschutzgutachtens) zu begleiten. Nach Fertigstellung der Maßnahme ist durch den Sachverständigen schriftlich zu bestätigen, dass die Schallschutzmaßnahmen mindestens entsprechend des Schutzniveaus der Geräuschemissionsprognose ausgeführt worden sind.
Die Bestätigung des Sachverständigen ist spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Arnsberg zu übersenden.
- 2.6 Die Anforderungen der Nebenbestimmung 2.3 und 2.4 sind durch Betriebsanweisungen (ggf. Hinweisschilder), Unterweisungen etc. im Betrieb zu regeln und entsprechend umzusetzen.
- 2.7 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschemissionen an den unter Nebenbestimmung 2.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen
Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit eine unabhängige geeignete Messstelle zu beauftragen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

3.1 Abluftemissionen / Emissionsbegrenzungen

3.1.1 Die in den Verzinkungskabinen entstehenden Abgase sind weiterhin möglichst vollständig entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 TA Luft 2002 zu erfassen, zu reinigen und über Schornsteine mit einer Bauhöhe über Flur von mindestens 16 m senkrecht nach oben ins Freie zu leiten. Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

3.1.2 Die Emissionen im Abgas der 3 Verzinkungskabinen dürfen wie bisher folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Emis-sions-quelle	Stoff	Emissions-begren-zung	Grundlage	maximaler Volumenstrom (angegeben als Normzustand trocken)
Q10.1	Gesamt-staub	5 mg/m³	5.4.3.9.1 TA Luft; der Grenzwert für Feuer- verzinkungsanlagen wurde auf die Spritzver- zinkungsanlage über- tragen	28.000 Nm ³ /h
Q10.2				28.000 Nm ³ /h
Q10.3				24.500 Nm ³ /h

(Bei den 3 Strahlkabinen BE 20.1, 20.2. und 20.3. wird die Abluft weiterhin wie bisher im Umluftbetrieb zurückgeführt.)

Hinweis:

Der v. g. Emissionswert bezieht sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

3.1.3 Die Emissionsbegrenzungen der Nummer 3.1.2 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

3.2. Einzelmessungen und Auswertung der Emissionen

3.2.1 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nebenbestimmung Nr. 3.1.2 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Änderung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

3.2.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der TA Luft. Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird. Die Lage der Messöffnungen und Messplätze ist in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen. Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

3.2.3 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

3.2.4 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.2.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf elektronischem Wege als pdf-Datei spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur; Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

3.3 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

Betriebliche Regelungen

3.3.1 Die innerbetriebliche Aufsicht über die Einhaltung der Belange des Immissionsschutzes ist betriebsintern so zu regeln, dass zu jeder Betriebszeit eine verantwortliche Person im Werk erreichbar ist.

3.3.2. Die Verzinkungskabinen dürfen nur mit voll funktionsfähiger Abluftreinigungsanlage betrieben werden. Bei Störungen während des Betriebes, die zu erhöhten

Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen, insbesondere bei Ausfall der Absaug- und Entstaubungsanlage, sind die Anlagen unmittelbar abzufahren.

- 3.3.3 Die in der Entstaubungsanlage abgeschiedenen Stäube sind in geschlossene Behältnisse abzuziehen.

Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlagen

- 3.3.4 Die Ablufferfassungs- und -reinigungsanlagen sind regelmäßig, jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Sachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen. Der Nachweis der Sachkunde ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen, Wechsel von Filterelementen) bzw. Überprüfungen (z.B. Differenzdruck, Dichtheit der Filterschläuche, Verstopfungen) sind in das Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens 5 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, auf Verlangen vorzulegen.

Störungen, Tagebuch, Mitteilungen

- 3.3.5 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe
- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
 - b) der Art,
 - c) der Ursache,
 - d) des Zeitpunktes,
 - e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Betriebstagebuch ist von der gemäß § 52b BImSchG verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens halbjährlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten.

- 3.3.6 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist - auch außerhalb der regulären Dienstzeit - über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

4. Nebenbestimmungen zu Bauordnungsrecht und Brandschutz

- 4.1 Mindestens eine Woche vor Ausführungsbeginn ist mit dem entsprechenden Formblatt der Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§74 Abs. 9 BauO NRW).
- 4.2 Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist der Bauaufsichtsbehörde mit dem entsprechenden Formblatt eine Woche vorher anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW). Die abschließende Fertigstellung umfasst auch die Fertigstellung der Wasserversorgungsanlagen und Abwasser (§ 84 Abs. 3 BauO NRW).
- 4.3 Das Brandschutzkonzept (Az.: 2020-0971/BK-01) vom 21.07.2020 des staatlich anerkannten Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. Bert Wieneke ist verbindlicher Bestandteil der Baugenehmigung. Die darin beschriebenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten.
- 4.4 Im beschriebenen Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) zur Brandmeldeanlage (Brandschutzkonzept, Punkt B.1) sind vier komplette Schlüsselsätze (Generalschlüssel) zu hinterlegen. Weiter sind die Technischen Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen im Kreis Soest an die Empfangszentrale der Kreisleitstelle Soest zu beachten und einzuhalten.
- 4.5 Die unter Punkt B.4.1 im Brandschutzkonzept beschriebenen Ex-Zonen-Bereiche in der Halle 6 sind graphisch im Feuerwehrplan darzustellen.

5. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens

- 5.1 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz unverzüglich zu informieren.

Hinweis zum Bodenschutz

- I. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und Untergrund bekannt werden, sind unverzüglich der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz - mitzuteilen, und das weitere Vorgehen ist abzustimmen (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs.1 LBodSchG NRW).

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§°18°BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

5. Nach § 31 Abs. 3 BImSchG ist der Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie verpflichtet, der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) unverzüglich mitzuteilen, wenn Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden. Dazu gehört insbesondere auch die Information über nicht eingehaltene Emissionsbegrenzungen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Dabei sind die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen, die mit Etikettaufklebern und Dienstsiegel gekennzeichnet sind, zugrunde:

1.	Anschreiben vom 25.08.20 und Deckblatt	2 Blatt
2.	Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
3.	Antrag, Formular 1	4 Blatt
4.	Zertifikat ISO 14001	3 Blatt
5.	Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG / FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung	1 Blatt
6.	Ausgangszustandsbericht / Stellungnahme Prüfung auf Erfordernis zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts	53 Blatt
7.	BVT-Merkblätter nach § 7 Abs. 1a BImSchG	1 Blatt
8.	Stellungnahmen Betriebsrat, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt	1 Blatt
9.	Kurzbeschreibung	12 Blatt
10.	Angaben zu Betriebsgeheimnissen	1 Blatt
11.	Standort und Umgebung der Anlage und Topographische Karte	3 Blatt
12.	Lageplan, Grundriss, Ansichten	5 Blatt
13.	Flächennutzungsplan	2 Blatt
14.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	6 Blatt
15.	Anpassungen der Filteranlagen (BE 10.1, BE 10.2)	3 Blatt
16.	Messberichte zu den Filteranlagen für Zinkstaub (BE 10.1 - 10.3)	60 Blatt
17.	Auszug EN ISO 2063; Arbeitsanweisung Filterüberwachung	2 Blatt
18.	Freistrahlkabinen (BE 20.1, BE 20.2) mit Strahlmittelaufbereitung und Filteranlage (Überblick)	2 Blatt
19.	Detailangaben zu Verzinkungs- und Freistrahlkabinen	6 Blatt
20.	Betriebseinheiten (Formular 2)	1 Blatt
21.	Apparateliste	3 Blatt
22.	Pläne und Verfahrensfließbilder	8 Blatt

23.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten; Formular 3	8 Blatt
24.	Sicherheitsdatenblätter/Produktspezifikationen Zinkdraht und Strahlmittel	18 Blatt
25.	Luftreinhaltung, Schornsteinhöhe	2 Blatt
26.	Emissionsquellen (Formular 5), Emissionsquellenplan	3 Blatt
27.	Emissionsbegrenzungen, Emissionsprognose	3 Blatt
28.	Emissionsdaten, Formular 4, Bl. 1 und Abgasreinigung (Formular 6)	4 Blatt
29.	Abfälle, Formular 4, Bl. 3	5 Blatt
30.	Abwasser, Formular 7	2 Blatt
31.	Wassergefährdende Stoffe	1 Blatt
32.	Sparsame und effiziente Energieverwendung, Abwärmenutzung	1 Blatt
33.	Schutz vor Lärm und Erschütterungen, Geräusch-Immissions-Prognose des Ingenieurbüro G. Hoppe vom 18.08.2020	25 Blatt
34.	Arbeitsschutz	4 Blatt
35.	Anlagensicherheit	9 Blatt
36.	Brandschutz, Brandschutzkonzept (Büro Wieneke) vom 21.07.2020	45 Blatt
37.	Bauvorlagen	13 Blatt
38.	FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung, Umweltverträglichkeitsprüfung	1 Blatt
39.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Blatt
40.	Explosionsschutz: Unterlagen der DMT GmbH & Co. KG	25 Blatt

VI. Begründung

Die Antragstellerin ist Eigentümerin der in 59555 Lippstadt, Beckumer Str. 87, von Fa. D&S Oberflächentechnik GmbH & Co. KG, Borchener Straße 175, 33106 Paderborn, betriebenen Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen durch Flamm- und Lichtbogenspritzen mit einem Durchsatz an Zink (bzw. Zinklegierung Zn85Al15) von insgesamt 60 kg/h sowie einer Verarbeitungskapazität von bislang insgesamt 11,24 t/h Rohstahl/Rohgut.

Aussagen zur bisherigen Genehmigungspflicht

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 21.08.2020 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Verzinkungsanlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen sollen die Verzinkungslinien 1 und 2 erneuert und versetzt werden sowie durch den Einbau neuer Krananlagen die max. Durchsatzkapazität an Rohstahl/Rohgut erhöht werden.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.9.2.1 (G) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten durch Flamm-, Plasma- oder **Lichtbogenspritzen** auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohstahl je Stunde.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Das Vorhaben fällt nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Lippstadt als
 - Planungsbehörde vom 11.11.2020,
 - untere Bauaufsichtsbehörde vom 11.11.2020,
 - Brandschutzdienststelle vom 11.11.2020,

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 52 - Bodenschutz/AZB vom 02.11.2020,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 15.10.2020,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das beantragte Vorhaben wurde am 19.09.2020 im Amtsblatt Nr. 38/2020 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich wurde in der Tageszeitung „Der Patriot“ vom 19.09.2020 ein Hinweis auf die Bekanntmachung und zu berücksichtigenden Fristen veröffentlicht.

Der Antrag und die dazugehörenden Unterlagen lagen in der Zeit vom 28.09.2020 bis einschließlich 27.10.2020 bei der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Einwendungen und Erörterungstermin

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 28.09.2020 bis 27.11.2020 wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 14.01.2021 vorgesehene Erörterungstermin konnte somit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Lippstadt vom 10.05.1980 ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Fläche ausgewiesen.

Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem GE-Gebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO), in dem das Vorhaben seiner Art nach zulässig ist.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBI. S. 511)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.3.c) "Verarbeitung von Eisenmetallen: Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 2 t Rohstahl pro Stunde" genannt ist - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten: Für diese Anlagenart liegt bisher weder ein Merkblatt noch entsprechende Schlussfolgerungen vor, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft festgelegt.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

§ 10 Abs. 1a BImSchG fordert für Anlagen, die nach der Industrieemissionsrichtlinie zu betreiben sind (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), unter bestimmten Voraussetzungen die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser (AZB). Der AZB dient als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist notwendiger Inhalt des Genehmigungsbescheids sowie auch der Antragsunterlagen (§ 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV). Betreiber von Anlagen nach der IERL sind verpflichtet, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, wenn auf Grund des Anlagenbetriebs erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen gegenüber dem im AZB angegebenen Zustand durch relevante gefährliche Stoffe verursacht wurden (§ 5 Abs. 4 BImSchG).

In § 3 Absatz 9 und 10 BImSchG sind gefährliche Stoffe und relevante gefährliche Stoffe definiert. Im Genehmigungsantrag sind gemäß § 4a Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV die Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zu beschreiben. Die Firma thyssenkrupp rothe erde Germany GmbH ist dem gefolgt.

In der o. g. Anlage werden keine relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt.

Gemäß § 21 Absatz 2a Nrn. 1, 3 b), 3c) der 9. BImSchV sowie § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. mit Artikel 14 und 16 der Richtlinie über Industrieemissionen RL 2010/75/EU muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers, Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe, Anforderungen an die Überwachung dieser Maßnahmen und Zeiträume der Überwachung enthalten.

Da die Fa. Thyssenkrupp rothe erde Germany GmbH im Genehmigungsantrag glaubhaft macht, dass in der Anlage keine relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, entfällt eine Überwachung gem. § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b, und 3c der 9. BImSchV.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 4.176.000,00 € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 13.778,00 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BlmSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Lippstadt gemäß Tarifstelle B 2.1.4 nach Zeitaufwand mit 4 Stunden à 88,00 € zu 352,00 €.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Tarifstelle 15a1.1. b).

Ermäßigungen

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v.H., wenn die **Anlage** Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (**EMAS**) registrierten Unternehmens ist **oder** der **Betreiber** der Anlage über ein nach **DIN ISO 14001** zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

In diesem Fall ist nur die Antragstellerin aber nicht die Betreiberin nach ISO 14001 zertifiziert, daher kommt eine entsprechende Ermäßigung nicht in Frage.

Da jedoch ein öffentlich bestellter Sachverständiger für Genehmigungsverfahren bei der Antragserstellung einbezogen wurde, kann sich die Gebühr wegen eines geringeren Verwaltungsaufwandes gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8 vermindern, aber höchstens jedoch um 30 v.H. In diesem Fall wird der Höchstsatz von 30 % angesetzt.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

9.644,60 €

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

9.644,50 €

=====

(in Worten: neuntausendsechshundertvierundvierzig Euro und fünfzig Cent)

festgesetzt.

Anmerkungen:

Eine Gebührenrechnung wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt separat zugesandt. Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Die Auslagen für die Veröffentlichung nach § 10 Abs. 3 BlmSchG, § 5 Abs. 2 UVPG und § 21a der 9. BlmSchV wurden bzw. werden von der Antragstellerin unmittelbar übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BlmSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

41. BlmSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BlmSchV)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BBodSchV:

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

ERVVO VG/FG:

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/VG)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Besonderer Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist von zwei Wochen gemäß § 21a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Die Stellen, an denen dieser Bescheid eingesehen werden kann, werden öffentlich bekannt gemacht.

Lippstadt, den 08.12.2020

Im Auftrag

gez. Rohrer

(Rohrer)

Hinweis zum Datenschutz: Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.